

Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die Insolvenz von Banken und Effekthändlern (Bankeninsolvenzverordnung-FINMA, BIV-FINMA)

Änderung vom ...

*Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA)
verordnet:*

I

Die Bankeninsolvenzverordnung-FINMA vom 30. August 2012¹ wird wie folgt geändert:

Gliederungstitel vor Art. 56

5. Kapitel: Aufschub der Beendigung von Verträgen

Art. 56 Verträge

¹ Die Pflicht nach Artikel 12 Absatz 2^{bis} der Bankenverordnung vom 30. April 2014² (BankV) gilt für:

- a. Verträge über den Kauf, den Verkauf, die Leihe oder Pensionsgeschäfte in Bezug auf Wertpapiere, Wertrechte oder Bucheffekten und entsprechende Geschäfte bezüglich diese beinhaltenden Indizes sowie Optionen in Bezug auf solche Basiswerte;
- b. Verträge über den Kauf und Verkauf mit künftiger Lieferung, die Leihe oder Pensionsgeschäfte in Bezug auf Waren und entsprechende Geschäfte bezüglich diese beinhaltenden Indizes, sowie Optionen in Bezug auf solche Basiswerte;
- c. Verträge in Bezug auf den Kauf, Verkauf oder Transfer von Waren, Dienstleistungen, Rechten oder Zinsen zu einem im Voraus bestimmten Preis und künftigen Datum (Terminkontrakte);
- d. Verträge über Swap-Geschäfte bezüglich Zinsen, Devisen, Währungen, Waren sowie Wertpapieren, Wertrechten, Bucheffekten, Wetter, Emissionen oder Inflation, und entsprechende Geschäfte bezüglich diese beinhaltenden Indizes, einschliesslich Kreditderivate und Zinsoptionen;
- e. Kreditvereinbarungen im Interbankenverhältnis;

¹ SR 952.05

² SR 952.02

- f. alle anderen Verträge mit gleicher Wirkung wie diejenigen nach Buchstaben a–e;
- g. die in den Buchstaben a–f genannten Verträge in Form von Rahmenvereinbarungen (*Master Agreements*).

² Die Pflicht nach Artikel 12 Absatz 2^{bis} BankV gilt nicht für:

- a. Verträge, welche die Beendigung oder die Ausübung von Rechten nach Artikel 30a Absatz 1 BankG weder direkt noch indirekt durch eine Massnahme der FINMA nach dem elften Abschnitt BankG begründen;
- b. Verträge, welche direkt oder indirekt über eine Finanzmarktinfrastruktur oder ein organisiertes Handelssystem abgeschlossen oder abgerechnet werden;
- c. Verträge, bei denen eine ausländische Zentralbank Gegenpartei ist;
- d. Verträge von Gruppengesellschaften, die nicht im Finanzbereich tätig sind.

³ Die Pflicht nach Artikel 12 Absatz 2^{bis} BankV gilt auch nicht für Änderungen bestehender Verträge, die aufgrund der Vertragsbedingungen ohne weiteres Zutun der Parteien erfolgen.

Art. 61a Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...

¹ Die Pflichten nach Artikel 12 Absatz 2^{bis} BankV³ i.V.m. Artikel 56 sind einzuhalten:

- a. nach Ablauf dreier Monate nach Inkrafttreten dieser Änderung, wenn es um den Abschluss oder die Änderung von Verträgen mit Banken und Effekthändlern geht oder mit Gegenparteien, die als solche gelten würden, wenn sie ihren Sitz in der Schweiz hätten;
- b. nach Ablauf von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Änderung, wenn es um den Abschluss oder die Änderung von Verträgen mit anderen Gegenparteien geht.

² Die FINMA kann einzelnen Instituten in begründeten Fällen längere Umsetzungsfristen gewähren.

II

Diese Verordnung tritt am 1. März 2017 in Kraft.

... Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA
Der Präsident, Thomas Bauer
Der Direktor, Mark Branson

³ SR 952.02